

MERKBLATT

Rechtliche Neuerungen durch das Telemediengesetz (TMG)

Stand: 1. März 2007

Rechtliche Neuerungen durch das TMG

1. Allgemeines

In dem Telemediengesetz (TMG) werden die bisher bundesrechtlich im Teledienstegesetz (TDG) und im Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und landesrechtlich im Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) normierten wirtschaftsbezogenen Anforderungen an Tele- und Mediendienste neu geregelt und in einem Gesetz zusammengefasst.

Das TMG tritt zeitgleich mit dem 9. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien zum 1. März 2007 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt finden das TDG, das TDDSG und der MDStV keine Anwendung mehr.

Abgesehen von redaktionellen Änderungen bleiben die bisherigen Gesetze weitgehend unverändert. Dies gilt auch insoweit, als die Bundesrepublik mit jenen Gesetzen die Anforderungen der Richtlinie 2000/3/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Abl. EG Nr. L 178 S. 1 vom 17. Juli 2000) umgesetzt hat.

In dem TMG werden die Tele- und Mediendienste nunmehr unter dem Begriff der „Telemedien“ zusammengefasst.

Darüber hinaus sind Datenschutzvorschriften für Tele- und Mediendienste in das neue Gesetz aufgenommen worden. Der Schwerpunkt liegt bei der Neuregelung des Anwendungsbereichs des Gesetzes, vor allem in der Abgrenzung zu den Bereichen Rundfunk und Telekommunikation. Neu eingeführt wurde darüber hinaus ein Bußgeld bei Verstößen gegen bestimmte Informationspflichten bei der E-mail-Werbung.

2. Anwendungsbereich des TMG

§ 1 TMG fasst die bisher in § 2 TDG und § 2 MDStV enthaltenen Bestimmungen zum Geltungsbereich für Tele- und Mediendienste zusammen:

- elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie
 - nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 TKG sind, die ganz in der Übertragung von Signalen bestehen, oder Rundfunk im Sinne von § 2 RStV
 - neben der Übertragungsdienstleistung noch eine inhaltliche Dienstleistung anbieten, wie Internet-Zugang und die E-Mail-Übertragung
- es kommt nicht auf die Entgeltlichkeit des angebotenen Dienstes an
- keine Unterscheidung zwischen den Angeboten privater und öffentlicher Stellen
- die presserechtlichen Vorschriften bleiben unberührt, § 1 Abs. 3 TMG. § 2 Absatz 5 TDG wird insoweit um eine entsprechende Klarstellung zum TK-Recht ergänzt.
- die bisher in § 2 Absatz 4 Nr. 1 TDG geregelte Herausnahme der (ausschließlichen) TK-Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich des TDG wird zukünftig durch § 1 Absatz 1 TMG aufgefangen.
- das TMG stellt keine inhaltlichen Anforderungen an Telemediendienste, beispielsweise hinsichtlich des Jugendschutzes und zum Bereich der Werbung, dies liegt in der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder (§ 1 Abs. 4 TMG)

3. Begriffsbestimmungen

§ 2 TMG bestimmt die bisher in § 3 TDG geregelten Begriffe des Diensteanbieters, des niedergelassenen Diensteanbieters, des Nutzers, der Verteildienste und der kommerziellen Kommunikationen.

4. Herkunftslandprinzip

§ 3 TMG enthält die Bestimmungen des § 4 TDG und § 5 MDSStV, die unverändert übernommen wurden.

Danach muss ein Anbieter von Telediensten nur das Sachrecht des Staates beachten, in dem er seinen Sitz hat, auch wenn er Teledienste grenzüberschreitend in einen anderen EU-Mitgliedsstaat erbringt. Ein deutscher Anbieter unterliegt danach also nur den Anforderungen des deutschen Rechts, auch wenn er Teledienste grenzüberschreitend nach Frankreich erbringt. Das Herkunftslandprinzip gilt nur für geschäftsmäßiges Handeln, d.h. für ein nachhaltiges, auf Dauer angelegtes Angebot von Telediensten. Private Gelegenheitsgeschäfte sind damit nicht erfasst.

4.1 Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip

§ 3 Absatz 3 und 4 TMG enthält eine Reihe von Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip. Für diese Ausnahmereiche gilt das Bestimmungslandsprinzip, d.h. es gilt das Recht des Staates, in dem der Dienst empfangen wird bzw. in Anspruch genommen wird. Das Herkunftslandprinzip gilt danach nicht für:

1. die Freiheit der Rechtswahl. Das heißt, im vertraglichen B2B-Bereich ist eine Rechtswahl möglich und wird nicht vom Herkunftslandprinzip überlagert;
2. die Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge, die im Rahmen von Telediensten geschlossen werden. Im Bereich der Verbraucherverträge ist eine Rechtswahl nicht zulässig. Es gelten daher nach wie vor die §§ 29 ff EGBGB.
3. Der vor- und nachvertragliche Bereich (wie culpa in contrahendo oder positive Forderungsverletzung) sind nicht vom Ausnahmereich umfasst.
4. gesetzliche Vorschriften über die Form des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Begründung, Übertragung, Änderung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken.
5. die Tätigkeit von Notaren, sowie von Angehörigen anderer Berufe, soweit diese ebenfalls hoheitlich tätig sind. Rechtsberatung im Vorfeld zur Vertragsgestaltung, wenn diese online erfolgt, ist dagegen vom Herkunftslandprinzip erfasst.
6. die gerichtliche Vertretung von Mandanten und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht. Alle anderen außergerichtlichen Tätigkeiten wie Beratung, oder außergerichtliche Streitbeilegung unterliegen dagegen dem Herkunftslandprinzip.
7. die Zulässigkeit nicht angeforderter Werbung per E-Mail. Das heißt, soweit ein deutscher Anbieter rechtlich zulässige E-Mails in einen anderen EU-Mitgliedstaat versendet, muss er die in diesem Staat geltenden Vorschriften bezüglich der Zusendung von Werbung per E-Mail beachten. Andererseits können deutsche Behörden aus dem EU-Ausland kommendes Spamming uneingeschränkt verfolgen, da Spamming in Deutschland unzulässig ist.

8. Gewinnspiele und Glücksspiele mit einem Geldwert als Einsatz, einschließlich Lotterien und Wetten. Es kommt nur auf den geldwerten Einsatz im oder während des Spieles an, wie dies z.B. bei Lotterien, Sportwetten, Onlinecasinos der Fall ist. Allgemeine Glücks- oder Geschicklichkeitsspiele ohne Geldeinsatz sind nicht erfasst, auch wenn diese gegen Entgelt zu beziehen sind, wie etwa der Download eines Spieles gegen Entgelt.
9. elektronische Verteildienste.
10. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
11. Ausgabe von elektronischem Geld durch Institute, die nach Artikel 8 Abs. 1 der so genannten E-Geld-Richtlinie (2000/46/EG) von Aufsichtsvorschriften freigestellt sind.
12. Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen
13. die Bedingungen für grenzüberschreitende Tätigkeiten von Versicherungsunternehmen.
14. das Datenschutzrecht

4.2 Eingriffsrechte der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten haben daneben die Möglichkeit, den freien Dienstleistungsverkehr einzuschränken, d.h. Angebote ausländischer Anbieter entgegen dem Herkunftslandprinzip dem deutschen Recht zu unterwerfen. Dies ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

1. Der betroffene Teledienst muss eine Beeinträchtigung oder ernsthafte Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Interessen der Verbraucher einschließlich des Schutzes von Anlegern darstellen.
2. Die auf der Grundlage des deutschen Rechts von den Behörden getroffenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele stehen.
3. Die deutschen Behörden müssen das in Art. 3 Abs. 4 und 5 der E-Commerce-Richtlinie vorgesehene Konsultations- und Informationsverfahren einhalten. Das heißt, sie dürfen grundsätzlich Maßnahmen erst dann ergreifen, wenn sie den Mitgliedsstaat, in dem der Anbieter seine Niederlassung hat, vergeblich zu Schutzmaßnahmen aufgefordert und die Kommission über die geplanten Maßnahmen informiert haben.

4.3 Zulassungsfreiheit

Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei, § 4 TMG.

4.4 Allgemeine Informationspflichten der Diensteanbieter

Nach § 5 TMG haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten, d.h. sie müssen an gut wahrnehmbarer Stelle stehen und ohne langes Suchen jederzeit auffindbar sein:

1. der Namen und die ladungsfähige Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich der Vertretungsberechtigte. Der Name einer natürlichen Person umfasst den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen. Pseudonyme reichen aus, wenn dadurch eine Individualisierung und Identifikation nicht erschwert wird.

2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post.
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese Angabe soll dem Nutzer die Möglichkeit geben, sich über den Anbieter zu erkundigen zu können und im Falle von Rechtsverstößen gegen Berufspflichten eine Anlaufstelle zu haben.
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer.
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG NR. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzlichen Berufsbezeichnungen und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind.
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer.
7. Sofern nach anderen Rechtsvorschriften Informationspflichten bestehen, bleiben diese von dem TMG unberührt.

4.5 Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen

Wer „kommerzielle Kommunikation“ betreiben möchte, hat die Voraussetzungen des § 6 TMG zu beachten. Dieser Begriff ist nach dem Willen des Gesetzgebers sehr weit zu verstehen und umfasst grundsätzlich sämtliche Formen der Werbung, des Sponsoring, der Verkaufsförderung und der Öffentlichkeitsarbeit. Ausgenommen sind Angaben in Bezug auf Waren, Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden. Dies ist der Fall, wenn eine Privatperson unabhängig und ohne finanzielle Gegenleistung Informationen zu bestimmten Warenarten anbietet. Ausgenommen ist ferner der bloße Besitz einer Internetadresse, sofern der Inhaber diese nicht kommerziell verwerten will. Folgende Punkte sind nach § 6 TMG zu beachten:

1. Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein.
2. Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein.
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben oder Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
5. Im Falle der Versendung kommerzieller Kommunikationen per elektronischer Post, darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt vor, wenn die Kopf- oder Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.

Daneben bleiben die – weitgehend inhaltsgleichen – Anforderungen durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb unberührt.

4.6 Allgemeine Grundsätze

Diansteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich (§ 7 TMG). Insoweit besteht für Diansteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 TMG jedoch keine Überwachungspflicht hinsichtlich der von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen oder eine Pflicht zur Nachforschung nach etwaigen rechtswidrigen Handlungen.

4.7 Durchleitung von Informationen

Es besteht grundsätzlich keine Verantwortlichkeit eines Diansteanbieters für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang vermitteln, sofern sie gemäß § 8 TMG:

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Diansteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

Als Übermittlung von Informationen und Vermittlung des Zugangs gilt auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich.

4.8 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen, § 9 TMG

Für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zwecke dient, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, sind Diansteanbieter nicht verantwortlich, sofern sie

- die Informationen nicht verändern,
- die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,

- die Regeln für die Aktualisierung der Informationen beachten, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind,
- die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
- unverzüglich handeln um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

Dies gilt nicht im Falle der absichtlichen Zusammenarbeit des Diensteanbieters mit einem Nutzer zwecks Begehung rechtswidriger Handlungen.

4.9 Speicherung von Informationen

Nach § 10 TMG besteht keine Verantwortlichkeit der Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, sofern

- sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
- sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.
- der Nutzer darf dem Diensteanbieter jedoch nicht unterstehen oder von ihm beaufsichtigt werden.

5. Datenschutz-Vorschriften

5.1 Geltungsbereich der datenschutzrechtlichen Vorschriften, § 10 TMG

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des TMG gelten nicht für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzung von Telemedien, soweit die Bereitstellung solcher Dienste

1. im Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder
2. innerhalb von oder zwischen nicht öffentlichen Stellen oder öffentlichen Stellen ausschließlich zur Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen erfolgt.

Nutzer im Sinne dieses Abschnitts ist jede natürliche Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen.

Bei Telemedien, die überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, gelten für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer lediglich § 12 Abs. 3, § 15 Abs. 8 und § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 5 TMG.

5.2 Datenschutzrechtliche Grundsätze, § 12 TMG

- Personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien darf der Diensteanbieter nur erheben und verwenden, soweit ihm das TMG oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.
- Für die Bereitstellung von Telemedien erhobene personenbezogene Daten darf der Diensteanbieter für andere Zwecke lediglich dann verwenden, wenn es das TMG oder eine andere, sich ausdrücklich auf Telemedien beziehende Vorschrift, ausdrücklich erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.
- Der Diensteanbieter darf die Bereitstellung von Telemedien nicht von der Einwilligung des Nutzers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Telemedien nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.
- Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden.

5.3 Pflichten des Diensteanbieters, § 13 TMG

5.3.1 Hinweispflicht

Zu Beginn des Nutzvorgangs hat der Diensteanbieter den Nutzer über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

5.3.2 Elektronische Einwilligung

Der Nutzer kann die Einwilligung elektronisch erklären. Voraussetzung hierfür ist, dass

- der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erklärt hat,
- die Einwilligung protokolliert wird,
- der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann,
- der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Hierauf hat der Diensteanbieter den Nutzer vor Abgabe der Erklärung hinzuweisen.

5.3.3 Weitere Pflichten des Diensteanbieters

Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

- der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann,

- die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht werden, bzw. gesperrt werden, sofern einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
- der Nutzer Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
- die personenbezogenen Daten über die Nutzung verschiedener Telemedien durch denselben Nutzer getrennt verwendet werden können,
- Daten nach § 15 Abs. 2 TMG nur für Abrechnungszwecke zusammengeführt werden können,
- Nutzungsprofile nach § 15 Abs. 3 nicht mit Angaben zur Identifikation des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden können.

Des weiteren hat der Diensteanbieter

- dem Nutzer die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter anzuzeigen.
- die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter einem Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist und den Nutzer hierüber zu informieren.
- nach Maßgabe des § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes dem Nutzer auf sein Verlangen – auch in elektronischer Form- Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen.

5.3.4 Regeln für die Datenerhebung, §§ 14, 15 TMG

- Personenbezogene Daten eines Nutzers darf der Diensteanbieter nur erheben und verwenden, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind (Bestandsdaten).
- der Diensteanbieter darf den zuständigen Stellen auf Anordnung im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, sofern dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.
- personenbezogenen Daten darf der Diensteanbieter nur erheben und verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten). Nutzungsdaten in diesem Sinne sind Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.
- Nutzungsdaten eines Nutzers über die Inanspruchnahme verschiedener Telemedien darf der Diensteanbieter nur Zusammenführen, sofern dies für Abrechnungszwecke mit dem Nutzer erforderlich ist.
- für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien darf der Diensteanbieter Nutzungsprofile bei der Verwendung von Pseudonymen nur erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.
- über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus darf der Diensteanbieter Nutzungsdaten nur verwenden, sofern sie für Zwecke der Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich sind.

- (Abrechnungsdaten). Er darf die Daten zur Erfüllung bestehender gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungspflichten sperren.
- Abrechnungsdaten dürfen an andere Diensteanbieter oder Dritte übermittelt werden, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen hat. Zum Zwecke der Marktforschung anderer Diensteanbieter dürfen anonymisierte Nutzungsdaten übermittelt werden.
- Sofern der Nutzer keinen Einzelnachweis verlangt, darf die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Telemedien nicht Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit der in Anspruch genommenen Telemedien erkennen lassen.
- Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers verarbeitet werden, darf der Diensteanbieter höchstens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Versendung der Rechnung speichern. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Nutzer innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben hat oder die Rechnung trotz Zahlungsaufforderung nicht begleicht. In diesem Fall dürfen Abrechnungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt oder die Entgeltforderung beglichen ist.
- Sofern dem Diensteanbieter zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass seine Dienste von bestimmten Nutzern in der Absicht in Anspruch genommen werden, das Entgelt nicht oder nicht vollständig zu entrichten, darf er die personenbezogenen Daten dieser Nutzer über das Ende des Nutzungsvorgangs und die genannte Speicherfrist hinaus nur verwenden, soweit dies für die Rechtsverfolgung erforderlich ist. Hierüber ist der Nutzer zu unterrichten, sobald der mit der Maßnahme verfolgte Zweck dadurch nicht gefährdet wird.

6. Bußgeldvorschriften

Nach § 16 TMG handelt ordnungswidrig, wer

- absichtlich entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 TMG den Absender oder den kommerziellen Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht.
- vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält,
 2. entgegen § 12 Abs. 3 die Bereitstellung von Telemedien von einer dort genannten Einwilligung abhängig macht,
 3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 4. einer Vorschrift des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 über eine dort genannte Pflicht zur Sicherstellung zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 oder 2 personenbezogene Daten erhebt oder verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder
 6. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt.
- Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Wir danken der IHK Wiesbaden für die freundliche Genehmigung zur Wiedergabe im Datennetz der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

Hinweis:

Das Merkblatt ist eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.
